

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturdenkmalverordnung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	20.06.2022

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat erteilt die Befreiung von den Verboten der NDI-VO unter der Auflage, dass die Bestimmungen der RAS-LP 4 bzw. der DIN 18920 bei der Errichtung und Entfernung der Baustelleneinrichtung sowie während der Ausführung der Maßnahme einzuhalten sind.

Alternative:

Der Naturschutzbeirat lehnt die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der NDI-VO ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Problemstellung/Begründung:****Eingriff in den Wurzelbereich eines Naturdenkmals****Hier: NDI 705.01 (Roßkastanie) an der Frankfurter Str. 659 in 51145 Köln-Porz-Eil**1. Standortbeschreibung:

Das Naturdenkmal stockt in einem etwa 3 m breiten Grünstreifen an der Frankfurter Str. auf Höhe Pfaffenpfädchen, der die Fahrbahn vom parallel verlaufenden Rad- und Fußweg trennt. Die Baumscheibe des Baumes ist weitgehend offen und mit Gras bewachsen. Die Vitalität der Roßkastanie ist sehr gut.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Auf dem genannten Grundstück findet ab März eine Baumaßnahme der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH statt. Zum Anbinden der Häuser an das Glasfasernetz von NetCologne muss im Wurzelbereich des Naturdenkmals ein Kabelkanal verlegt werden. Die Maßnahmen werden mithilfe einer Spülbohrung nach den aktuell vorliegenden Informationen in mindestens 4,5 Meter Tiefe durchgeführt. Das Spülbohrverfahren ist eine Richtbohrtechnik für Horizontalbohrungen. Damit können Rohrleitungen unterirdisch verlegt werden, ohne dazu einen Graben ausheben zu müssen. Dem Antrag beigefügt ist eine Vorab-Ausführungsplanung. Der Ein- bzw. Austritt der Spülbohrung befindet sich demzufolge deutlich außerhalb des Kronentraufbereichs und damit der als durchwurzelt anzunehmenden Fläche. Diese Planung steht unter dem Vorbehalt der Kenntnis von relevanten Leitungsplänen u.a. der StEB und der Energieversorger. Diese Leitungspläne sollen nach Rücksprache mit dem Vorhabensträger zeitnah angefordert werden.

Es ist in Aussicht gestellt, dass eventuelle Abweichungen von der jetzigen Ausführungsplanung in größeren Abständen von den Baumwurzeln bestehen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit von statisch oder physiologisch bedeutsamen Baumwurzeln ist in Anbetracht der Mindestdtiefe und der Position des Eintritts bzw. Austritts der Bohrungen daher als eher gering anzunehmen.

3. Eingriff/Kompensation:

Durch den geplanten Eingriff werden keine Kompensationsmaßnahmen notwendig.

4. Artenschutz:

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller gegen die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes verstößt. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird im Vorhabenbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

5. Befreiungsvoraussetzungen:

Der Eingriff ist notwendig und alternativlos für die Versorgung von Wohnhäusern mit einer schnellen Datenübertragung über Glasfaserkabel.

Da eine zumindest geringe Beeinträchtigung der Baumwurzeln durch die Leitungsverlegung

nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wird hiermit eine Befreiung von den Verboten der Naturdenkmalverordnung (NDI-VO) beantragt. Eingriffe in den geschützten Wurzelraum der Naturdenkmäler können bei gleichzeitig geringer Eintrittswahrscheinlichkeit als geringfügig eingeschätzt werden.

Eine Befreiung kann aus Sicht des Baumschutzes nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei Einhaltung der Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen nach RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 erteilt werden.